

Turnverein Bruckhausen e.V.

SATZUNG

Präambel

Der Verein Turnverein Bruckhausen e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter*innen orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder, insbesondere der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Er wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

Der Verein ist offen für die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung sind damit immer alle Geschlechter gemeint. Die Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und ist wertfrei.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Turnverein Bruckhausen e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Hünxe-Bruckhausen und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Duisburg VR 30353 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen und Lehrgängen
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - die Beteiligung an Kooperationen und Sportgemeinschaften,
 - Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
 - Entwicklung neuer Formen des Sports zur zeitgemäßen Sport- und Freizeitgestaltung
 - Betreibung eines Strand-und Schwimmbades

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied in verschiedenen Sportfachverbänden und im Kreissportbund Wesel e.V.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des Kreissportbundes Wesel e.V. als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung seiner Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand Eintritt und Austritt zu Sportfachverbänden und sonstigen Verbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag per Textform an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen)
 - Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzende

- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins oder der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Sport- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden bestellt werden. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt per Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise sich den Anweisungen von Befugten bzw. von Platzordnungen widersetzt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, insbesondere den in der Präambel genannten Grundsätzen;

- sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - gegen die im Schutzkonzept des Vereins vorgesehenen Verhaltensregeln verstößt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Ältestenrat auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 - 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss per Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
 - 4) Der Vorstand entscheidet gemeinsam mit dem Ältestenrat mit einfacher Mehrheit.
 - 5) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
 - 6) Der Beschluss mit dessen Begründung sind dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
 - 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
 - 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Sonderbeiträge, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, Kursgebühren und sonstige Gebühren für die Nutzung von vereinseigenen Sportanlagen zu erheben.

- 3) Ferner kann der Verein seine Mitglieder verpflichten, jährlich bis zu maximal fünf Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten.
- 4) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe eines jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- 6) Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 8) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 9) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 10) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter, Übungsleiter und Funktionären Folge zu leisten.

- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;
 - Befristeter, bis maximal sechsmonatiger, Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag per Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- 6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
- 8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Ältestenrat

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie soll bis zum 31. Mai eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (www.tvbruckhausen.de) einberufen. Die Frist beginnt mit dem nach Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

- 4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder muss es tun, wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus § 13, Absatz 3.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB anwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn mindestens 1/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres, wählbar zum Jugendsprecher ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 11) Alle Mitglieder des Vereins können bis zum 31.01. eines Jahres Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Die Anträge sind schriftlich zu formulieren. Später eingehende Anträge können auf der Mitgliederversammlung grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- Entgegennahme der Haushaltsplanung des Vorstandes
- Entgegennahme der Rechnungslegung des Vorstandes

- Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
- Beschlussfassung über Beitragserhöhungen, Gebühren und Umlagen
- Wahl der Kassenprüfer;
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 15 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
 1. 1. Vorsitzenden
 2. 2. Vorsitzenden
 3. Kassenwart
 4. Seewart
 5. Sportwart
 6. IT-Wart
 7. Pressewart
 8. Technikwart
 9. Jugendwart
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.
- 3) Je zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- 4) Der Vorstand führt den Verein und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 5) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Die Amtsdauer für die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB beträgt drei Jahre, bei allen übrigen Ämtern zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die genannten Vorstände mit der Bezeichnung 4., 6. und 8. werden jeweils in geraden Jahren gewählt. Die genannten Vorstände mit der Bezeichnung 5. und 7. werden jeweils in den ungeraden Jahren gewählt. Die Wahl des Jugendwartes erfolgt durch die Jugendversammlung, s. § 18 Vereinsjugend.
- 5.1) Zur Umsetzung der gestaffelten Wahlzyklen der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart) gelten folgende einmalige Übergangsregelungen:

- Der 1. Vorsitzende wurde zuletzt im Jahr 2025 für zwei Jahre gewählt. Die nächste Wahl erfolgt im Jahr 2027 mit einer Amtsdauer von drei Jahren (Amtszeit: 2027–2030).
- Der 2. Vorsitzende wurde zuletzt im Jahr 2024 für zwei Jahre gewählt. Die nächste Wahl erfolgt im Jahr 2026 mit einer einmalig verkürzten Amtsdauer von zwei Jahren (Amtszeit: 2026–2028).
- Der Kassenwart wurde ebenfalls im Jahr 2024 für zwei Jahre gewählt. Die nächste Wahl erfolgt im Jahr 2026 mit der regulären Amtsdauer von drei Jahren (Amtszeit: 2026–2029).

Diese Übergangsregelung tritt mit vollständiger Umsetzung außer Kraft.

Ab dem Jahr 2027 erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB im jährlichen Wechsel für jeweils 3 Jahre. (2027: 1. Vorsitzender; 2028: 2. Vorsitzender; 2029: Kassenwart ff.) Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer berufen. Die Beisitzer nehmen mit beratender und beschlussfassender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Ihre Amtszeit beträgt längstens bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung. Wiederberufung ist zulässig.

- 6) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 7) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 8) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit durch Beschluss einen Nachfolger bestellen.
- 9) Die Mitglieder des Vorstandes haben in ihren Sitzungen je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB anwesend sind.
- 10) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail, per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder des Vorstandes an der Beschlussfassung mitwirken. In Telefon- und Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.
- 11) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- 12) Der Vorstand erlässt ein auf einer Risikoanalyse basierendes individuelles Schutzkonzept und trägt dafür Sorge, dass das Konzept gelebt und auf allen Ebenen umgesetzt wird. Das Schutzkonzept sieht u. a. Regelungen
 - zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,

- zu konkreten Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern, insbesondere Kindern und Jugendlichen sowie untereinander,
- zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein und
- zum Umgang mit Vorfällen bzw. Verdachtsfällen

vor.

E. Sonstige Gremien des Vereins

§ 16 Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter und ggf. weitere Abteilungsvorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Der abgelehnte Abteilungsleiter darf nicht gewählt werden. Zusätzlich kann der Vorstand durch Beschluss für einzelne Bereiche Sprecher benennen.
- 3) Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- 4) Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstands.

§ 17 Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit. Er ist zuständig für die Ehrengerichtbarkeit innerhalb des Vereins und unterstützt den Vorstand bei dessen Aufgaben nach innen und nach außen.
- 2) Der Ältestenrat besteht aus maximal 6 Mitgliedern, die möglichst seit 10 Jahren dem Verein angehören und die in der Vergangenheit große Verdienste um den Verein erworben haben.
- 3) Die Mitglieder des Ältestenrates werden auf Dauer vom Vorstand berufen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Ältestenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 4) Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.

- 5) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- 6) Der Ältestenrat wird auf Antrag der Organe und Mitglieder tätig. Er ist zuständig bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, wenn die Schlichtung im Vereinsinteresse geboten scheint oder bei Verletzung oder Gefährdung des Vereinsinteresses durch ein Mitglied.
- 7) Bei Ausschlussverfahren entscheidet der Ältestenrat nach vorheriger Anhörung des Betroffenen gemeinsam mit dem Vorstand über einen Ausschluss mit einfacher Mehrheit von Ältestenrat und Vorstand.

§ 18 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - die Jugendversammlung
 - der Jugendwart

Der Jugendwart ist Leiter der Vereinsjugend und Mitglied des Vorstandes. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl wird durch einen Vorstandsbeschluss bestätigt. Sollte die Jugendversammlung keinen Jugendwart benennen, kann dieser von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit des von der Mitgliederversammlung gewählten Jugendwartes endet, sobald die Jugendversammlung selbst einen Jugendwart wählt.

- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 19 Sonstige Gremien

- 1) Innerhalb des Vereins können bei Bedarf weitere Gremien zur Unterstützung der Vereinsarbeit geschaffen werden. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Vereinsgremien mit einfacher Mehrheit beschließen.
- 2) Jedes Gremium wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Leiter für diese Einrichtung. Unverzüglich nach einer Wahl ist das Ergebnis dem Vorstand anzuzeigen.

- 3) Zur Organisation der eigenen Aufgaben beschließt jede dieser Einrichtungen eine Ordnung. Diese darf den Regeln dieser Satzung nicht widersprechen. Die Ordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Vereins- und Organämter durch Beschluss des Vorstandes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Der Vorstand ist weiterhin ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern und Betreuern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Aufwendungen, die durch eine Tätigkeit für den Verein entstanden sind, zu erstatten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 21 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem anderen Vereinsgremium angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

- 3) Der Vorstand kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragen.
- 4) Den Kassenprüfern obliegt einmal jährlich zum Abschluss des Wirtschaftsjahres die Prüfung der Richtigkeit der Kassen- und Belegführung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht.
- 5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
- 6) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 22 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss insbesondere nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - Beitragsordnung
 - Finanzordnung
 - Geschäftsordnung
 - Ordnung zur Nutzung von Sportanlagen
- 2) Die Jugendversammlung beschließt die Jugendordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
- 3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den jeweils gesetzlich festgelegten Betrag im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren bestellen.

G. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Nach Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Hünxe, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.03.2026 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.